



150 10 295

Urteil der Fünferkammer vom 20. September 2012

Besetzung

Gerichtspräsident Beat Lanz
Vizepräsidentin Dr. Sabine Asprion Stöcklin
Richter Hans Buri, Hans Hebeisen und Daniel Scholer
Gerichtsschreiber Dominik Hänggi Maini

Parteien

A.
vertreten durch Toni Thüring, Advokat,

Kläger

gegen

X. Versicherungen

Beklagte

vertreten durch Dr. Lienhard Meyer, Advokat,

Gegenstand

Forderung

In vorstehender Prozesssache hat die Kammer nach Anhören der Parteien, Inbedachtnahme von deren Ausführungen und Würdigung der gesamten Entscheidungsgrundlagen aus folgenden

E r w ä g u n g e n

I. FORMELLES

1. Intertemporales Verfahrensrecht

a) Gemäss **Art. 404 ZPO CH** (Schweizerischen Zivilprozessordnung) gilt das bisherige Verfahrensrecht für Verfahren, die vor dem 01.01.2011 anhängig gemacht worden sind, weiterhin.

b) Die Klage vom 28. Mai 2010 ist beim Bezirksgericht Laufen am 31.05.2010 eingegangen.

c) Fallbezogen bleiben somit nach wie vor die nunmehr altrechtlichen Gerichtsstands- sowie kantonalen zivilprozessualen Bestimmungen anwendbar.

2. Örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Laufen

a) **Art. 9 Abs. 1 GestG** sieht vor, dass die Parteien - soweit das Gesetz (GestG) nichts anderes vorsieht - für einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren können. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muss gemäss **Abs. 2** schriftlich erfolgen.

Die Parteien haben einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, für welchen die "Allgemeinen Vertragsbedingungen Ausgabe der Basler Versicherungs-Gesellschaft, Ausgabe 2004" (Klageantwortbeilage 1) gelten. In diesen schriftlichen **AGBs** wird unter "Gerichtsstand" festgehalten, dass - sofern nicht aufgrund zwingender Gesetzesvorschriften die Gerichte am Unfallort zuständig sind - sich der Versicherungsnehmer bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag an die Gerichte an seinem schweizerischen Wohnort (wahlweise neben dem Zivilgericht Basel-Stadt) wenden könne.

Der Wohnort des Klägers befindet sich in der zum Bezirk Laufen gehörigen Gemeinde _____, weshalb das angerufene Bezirksgericht Laufen für die vorliegende Forderungsklage **örtlich** zuständig ist.

b) Die Rechtsstreitigkeit wurde gemäss **§ 2 ZPO BL** am 19.02.2010 beim Friedensrichter anhängig gemacht. An der friedensrichterlichen Verhandlung konnte keine Einigung erzielt werden, weshalb dem Kläger gemäss **§ 92 ZPO** der Akzessschein Nr. 10/202 vom 26.03.2010 ausgestellt wurde.

In der Folge gelangte der Kläger am 28.5. 2010 unter Vorlage des Akzessscheines Nr. 2010/02 an das Bezirksgericht Laufen und erhob Klage im Sinne des Akzessscheines, somit über einen Forderungsbetrag in der Höhe von über Fr. 190'000.--. In diesem Rahmen ist gemäss **§ 8 ZPO** die **Fünferkammer** des Bezirksgerichts Laufen für den Entscheid sachlich zuständig.

II. SACHVERHALTS(- DARSTELLUNGEN), STANDPUNKTE UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Aus Klage vom 28.05.2010 / Klagebegründung vom 28.03.2011

a) Der Kläger war Miteigentümer und Halter des Wohnmobils "Mercedes-Benz Atego 1223 (mit Wechselkontrollschild _____), welches am 24.02.2005 erstmals in Verkehr gesetzt worden war. Damals hatte dieses Fahrzeug einen Katalogpreis von CHF 325'000.--. Gekauft hatte der Kläger das Wohnmobil bei der Firma B. in _____

. Der definitive Kaufpreis belief sich schliesslich - basierend auch auf eigenen Gestaltungs-/Einrichtungsideen des Klägers - auf € 215'880.76, somit - gemäss Angaben des Klägers beim damaligen Umrechnungskurs (von 1.62) - auf ungefähr CHF. 350'000.--.

Schon kurz nach der Übernahme des Wohnmobils musste der heutige Kläger [damalige Käufer] feststellen, dass das Fahrzeug verschiedene Mängel aufwies. Nachdem die Verkäuferin anfänglich die Mängelrügen nicht akzeptiert hatte, wurden Experten, Anwälte und schliesslich das Landgericht Bonn eingeschaltet.

Bereits Mitte 2005 beauftragte der Kläger die Firma C. , Aussenstelle _____ mit der Begutachtung der festgestellten Schäden. Das nach der Fahrzeugbesichtigung vom 24.08.2005 verfasste schriftliche Gutachten vom 20.09.2005 stellte 67 Mängel, welche teilweise verkehrssicherheitsrelevant waren, fest.

Der damals beauftragte Rechtsanwalt Dr. Joachim Meier des Klägers verlangte mit Schreiben vom 19.11.2005 - gestützt auf die mündliche Auskunft des Sachverständigen, dass die Mängelbeseitigungskosten zu hoch seien, dass von einem Totalschaden des Fahrzeugs auszugehen sei - von der Verkäuferin Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mängelfreien Sache. Diese Forderung wiederholte er mit seinem Schreiben vom 23.09.2005, mit welchem er der Verkäuferin das C. -Schadensgutachten (vom 20.09.2005) übermittelte.

Der Kläger liess durch seinen Rechtsanwalt in der Klage vom 23.12.2005 an das Landgericht Bonn "Rücktritt" vom Kaufvertrag beantragen und verlangte Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Wohnmobils.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 bestätigte der Rechtsanwalt des Klägers, Dr. J. Meier, dem Verbindungsmann des Klägers, Herrn D. , dass er "abschiessend Vergleichsgespräche mit der Gegenseite geführt" habe, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund, dass Sie das Fahrzeug auf jeden Fall behalten wollten." Insbesondere hielt er am Schluss fest, dass er die Lösung für sinnvoll halte, "da Sie das Fahrzeug auf jeden Fall behalten wollen."

Die (damalige) Verkäuferin liess in der Folge ebenfalls den von ihr am 05.07.2006 beauftragten Herrn E. das Fahrzeug auf "eventuell vorhandene Mängel untersuchen". In dessen gutachterlichen Stellungnahme vom 11.09.2006 wurde - unter Bezugnahme auf jeden Punkt des C. -Gutachtens(vom 20.09.2005) - aufgeführt, ob der Mangel vorhanden und instand zu setzen bzw. bereits fachgerecht beseitigt sei.

In der Eingabe vom 02.05.2007 an das Landgericht Bonn führte der Rechtsanwalt der damaligen Verkäuferin des Wohnmobils aus, "die Kläger haben unstrittig Mängelbeseitigung verlangt und spätestens damit ihr Wahlrecht ausgeübt (soweit ein solches überhaupt bestanden hätte) und einen Anspruch auf Neulieferung ausgeschlossen."

Die ganze Angelegenheit schien soweit gediehen, dass die damalige Verkäuferin Bereitschaft signalisiert habe, "sämtliche vorhandene Mängel ordnungsgemäss zu beseitigen". Die

entsprechenden Ausführungen der anstehenden Arbeiten hätten sich - sowohl von Seiten der Verkäufer als auch von Seiten der Käufer - jedoch weiterhin hinausgezögert.

b) Am 07.11.2007 schlossen die Parteien (des vorliegenden Verfahrens) für dieses Motorfahrzeug (mit zugehörigem PW "Smart Passion") einen (5-seitigen) Versicherungsvertrag (Police Nr. _____), welcher die Haftpflicht-, die Teilkasko- und die Kollisionsschäden versichern sollte. Dieser Versicherungsvertrag basierend auf den "Vertragsbedingungen Ausgabe A 2004" der Beklagten trat am 01.01.2008 in Kraft und hatte eine Laufzeit bis 31.12.2010.

Im Februar 2008 verweilte der Kläger mit seiner Frau - sie waren mit dem Wohnmobil ganzjährig unterwegs - im französischen Moseltal.

Der Kläger bringt vor, dass zu dieser Zeit die Mängelbehebung durch die Firma A. _____ immer noch im Gange gewesen sei. Das Wohnmobil sei - im Hinblick auf einen Werkstatttermin am 07.02.2008 - von den Ehegatten B. _____ ausgeräumt und die entsprechenden Sachen seien in einem "Lager" des Yachthafens in _____ (am Rhein unterhalb Koblenz) eingelagert worden.

Am 25.02.2008 unternahmen die Ehegatten A. _____ einen Ausflug in die Vogesen. Auf der Passstrasse zum Col du Hat. Jacques, zwischen St. Dié-des-Vosges und Les Rouges-Eaux stellte der Kläger sein Wohnmobil auf einem leicht abschüssigen Parkplatz ab und schaltete eine Pause ein. Nach Ausführungen des Klägers habe das Paar im Fahrzeug Kaffee getrunken und sich entschlossen, nach ca. 1½ Std. einen Spaziergang zu unternehmen. Bevor sie das Fahrzeug verlassen hätten, habe die Ehegattin des Klägers noch die Waschmaschine eingeschaltet, um während der Abwesenheit die Wäsche zu waschen. Da der Betrieb dieser Waschmaschine über die Fahrzeugbatterie nicht gewährleistet gewesen sei, habe der Kläger mittels der Fernbedienung beim Fahrersitz das Stromaggregat eingeschaltet. Als der Kläger nach dem Aussteigen die Fahrzeugtüre zugeschlagen und verschlossen habe, sei er dem Wohnmobil entlang nach hinten gegangen und habe plötzlich feststellen müssen, dass sich das Fahrzeug in Bewegung gesetzt hatte. Dieses rollte dann über den Parkplatz und über die Strasse hinaus in den Abgrund. Diesen Vorgang könne sich der Kläger nur damit erklären, dass sich die Handbremse, welche das Wohnmobil während der Kaffeepause gebremst habe, beim Aussteigen bzw. beim Verschliessen Fahrzeuges durch die dadurch verursachte Erschütterung habe gelöst haben müssen.

Der vom Kläger selber beauftragte Experte der Firma B. (F.) _____ habe anlässlich der Besichtigung vom 02.07.2008 selber feststellen können, "dass der Betätigungshebel des Handbremsventils mehrfach reproduzierbar in einer labilen Stellung verharrte, die dem Fahrer signalisiert, dass das Fahrzeug gebremst abgestellt sei, jedoch der Betätigungshebel nicht eingearastet war". Die labile Stellung des Betätigungshebels habe sich durch entsprechenden Druck gegen den Hebel lösen lassen, d.h. leichte Erschütterungen hätten den Betätigungshebel nicht sofort nach vorne (in die Stellung gelöst) springen lassen. Es müsse demnach davon ausgegangen werden, dass der Kläger beim Abstellen seines Wohnmobiles den Betätigungshebel der Bremsvorrichtung, welcher (links vorne beim Fahrersitz) von vorne nach hinten geschoben wer-

den musste, zwar soweit umgelegt habe, dass die Bremswirkung eingetreten sei, dass aber das Rastelement nicht eingefügt gewesen sei, weshalb der Betätigungshebel in einer labilen Stellung verblieben sei. Aus dieser labilen Stellung sei er dann - ausgelöst durch die Erschütterungen beim Einschalten des Stromgenerators und/oder des Aussteigens und Zuschlagens der Türe - zurückgerutscht.

Der Kläger lässt ausführen, das Fahrzeug sei nach dem Unfall durch die Garage G. _____, F- _____, geborgen und an den deren Standort überführt worden.

Mit entsprechendem Formular (Schaden-Nr. _____ / 25.02.2008) erfolgte (mit Unterschrift des Klägers vom 03.03.2008) die Schadenmeldung an die Beklagte.

In der Folge wurde das Wohnmobil zur Schweizer Firma H. _____ überführt, wo es (mehrfach) von den vom Kläger beauftragten Experten der C. _____, sowie von den Schadensachverständigen der Beklagten besichtigt wurde.

In den nachfolgenden Verhandlungen stellte die Beklagte mit Schreiben vom 15.05.2008 fest, dass sich eine Reparatur des Fahrzeuges nicht mehr lohne und es sich um einen "sog. Totalschaden" handle. Die Schadenshöhe bezifferte sie gemäss dem Vertragsbedingungen wie folgt: Leistung aus Zeitwertzusatz CHF 230'500.--, abzüglich Selbstbehalt CHF. 500.--, abzüglich Fahrzeugrestwert (pauschal) CHF 56'000.--, total ausmachend CHF 174'000.--. Gleichzeitig wurde die Leistungspflicht von der Beklagten verneint, da die Voraussetzungen für eine Übernahme des Totalschadens durch die Beklagte nicht erfüllt seien.

Mit erneutem Schreiben vom 22.05.2008 forderte die Beklagte den Kläger - unter Hinweis auf eine Autohändler-Kaufofferte für das beschädigte Wohnmobil [des Klägers] über € 35'000.-- (CHF 56'000.--) - zur Schadensminderung auf und hielt weiterhin an der Ablehnung [der Übernahme des Totalschadens] fest.

Der Kläger verkaufte das Wohnmobil seinerseits am 17.09.2008 für € 25'000.-- an einen holländischen Händler und begründete diesen Verkauf des "Wracks" damit, das ihm die Mittel zur Reparatur des Fahrzeuges fehlen würden.

c) Der Kläger lässt durch seinen Rechtsvertreter bei Bezirksgericht beantragen, es sei 1. die Beklagte zur Zahlung von CHF 175'000.-- nebst 5% Zins seit 26.02.2008 an den Kläger zu verurteilen, es sei 2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Expertisekosten von CHF 14930.40 nebst 5% Zins seit 10.10.2008 (in Klagebegründung auf S. 14 "seit 31.08.2008") zu bezahlen, es sei 3. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die vorprozessualen Anwaltskosten im Betrage von CHF 4'140. 45 nebst 5% Zins seit Einreichung der Klage (in Klagebegründung auf S. 14 "seit 28.05.2010") zu bezahlen, es sei 4. dem Kläger die unentgeltliche Prozessführung für die o/e-Kosten mit dem Unterzeichneten als seinem unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bewilligen, und dies 5. alles unter o/e-Kosten.

Die (von CHF 174'000.-- für "Totalschaden des Wohnmobils" auf CHF 175'000.--) aufgerundeten CHF 1'000.-- fordert der Kläger aus ihm im Zusammenhang für Rückfahrt und Räu-

mung des Fahrzeuges entstandene erhebliche Übernachtungs- und Reisespesen resp. für seine Umtriebe ableitend aus seiner "Aufstellung diverser Kosten seit dem Unfall vom 15.02.2008 [recte 25.02.2008]" bis 31.11.2009 [recte 30.11.2009].

Im Rahmen der Verhandlungen mit der Beklagten liess der Kläger zudem durch die Firma C. ein (weiteres) Gutachten (vom 19.09.2009) über die vermutete Unfallursache (ein spontanes Bremslösen) erstellen, welches den Kläger € 9'331.52 (bei einem damaligen Wechselkurs von 1.60 respektive CHF 14'930.40) gekostet haben soll.

In der Klagebegründung vom 28.03.2011 fordert der Kläger zusätzlich noch CHF 4'140.45 für seine vorprozessuale Anwaltskosten.

(Auf die erklärenden weiteren Vorbringen des Klägers wird - soweit entscheidungswesentlich - unten in den Erwägungen unter III. eingegangen.)

2. Aus Klagantwort vom 28.06.2011

a) Die Beklagte beruft sich auf den mit dem Kläger abgeschlossenen Versicherungsvertrag und verweist auf die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), wobei sie vorbringt, dass sie gestützt auf Art. 14. Abs. 1 VVG nicht leistungspflichtig sei, wenn der Kläger das versicherte Ereignis absichtlich herbeigeführt hat respektive sie ihre Leistungen kürzen kann, wenn der Kläger den Schaden grobfahrlässig verursacht hat (Art. 14 Abs. 2 VVG resp. Ziff. A82 Allgem. Vertragsbedingungen). Diesbezüglich gelte der *Wahrscheinlichkeitsbeweis* (mit Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung).

Vor diesem Hintergrund bestreitet die Beklagte die Vorbringen des Klägers bzw. dessen dargestellten Sachverhalt und zeigt einen - aus ihrer Sicht - "anderen" Sachverhalt auf.

b) Die Beklagte lässt durch ihren Rechtsvertreter vorbringen, der Kläger habe das verfahrensgegenständliche Wohnmobil immer loswerden wollen. Vor Jahren habe er und seine Frau ihre Zelte in der Schweiz abgebrochen und sich ein Haus in Spanien gekauft. In der Schweiz behielten sie weder Wohnung noch Haus und der Kläger liess sich auch seine Pensionskasse ausbezahlen. Dieser habe (unter Verweis auf das Schreiben des Klägers vom 21.04.2008) im Jahre 2000 sein Haus in Spanien verkauft, um mit seiner Frau im Wohnmobil Europa zu bereisen, solange die Gesundheit mitmache.

Der Kläger habe das verfahrensgegenständliche Wohnmobil im Jahre 2005 gekauft, habe aber schon kurze Zeit nach dessen Übernahme feststellen müssen, dass es verschiedene Mängel aufwies. Im Herbst 2005 stellte ein vom Kläger beauftragter Gutachter sage und schreibe 67, teilweise sicherheitsrelevante Mängel fest. Gemäss seinem Gutachter war eine Reparatur nicht mehr sinnvoll. Hinzu kamen offenbar gesundheitliche Beschwerden, nämlich Rückenschmerzen, die ein Leben im Wohnmobil verunmöglichten, wie der Kläger in der Schadensmeldung vom 03.03.2008 (an die Beklagte) angab.

Der Kläger habe Ende Dezember 2005 in Deutschland gegen die Verkäuferin des Wohnmobils, die Firma B. geklagt. Er habe nicht auf Behebung der Mängel geklagt, sondern habe versucht, gerichtlich durchzusetzen, was in der Schweiz eine Wandelung wäre. Er habe vor Gericht unter Beizug desselben Gutachter wie im vorliegenden Fall geltend gemacht, das Fahrzeug habe einen "Totalschaden" und es sei "eine Mängelbeseitigung daher nicht möglich". Vor Gericht habe der Kläger weder Mängelbeseitigung noch Realersatz, sondern den Kaufpreis zurückverlangt.

Dieser Prozess in Deutschland zog sich lange hin. Am 09.01.2008 fand eine Gerichtsverhandlung statt, anlässlich derer eine gütliche Einigung gesucht werden sollte. Die Parteien kamen überein, einen Termin zu vereinbaren, an dem besprochen werden sollte, welche Mängel behoben werden sollen.

Dieser Besprechungstermin fand am 07.02.2008 statt. Der Kläger habe gegenüber der Verkäuferin des Wohnmobils unmissverständlich deutlich gemacht, dass er keine Mängelbehebung, sondern Rückerstattung des Kaufpreises wollte. Es seien an diesem 07.02.2008 weder Mängel behoben noch ein Ergebnis erzielt worden, noch wurde ein neuerlicher Termin vereinbart. Darüber hinaus sei der Kläger bereit gewesen, die ganze Angelegenheit mit einer Zahlung von EUR 20'000.-- durch die Firma B. zu erledigen. Dieses Vergleichsangebot habe der Kläger mit Schreiben vom 29.02.2008, vier Tage nachdem sein Wohnmobil den Abhang hinunter gestürzt war, gemacht.

Die Beklagte führt weiter aus, dass sich das Wohnmobil nach dem Unfall vom 25.02.2008 vollständig leer präsentiert habe. Es habe keinen einzigen persönlichen Gegenstand und keinen einzigen Gegenstand des täglichen Bedarfs und keine Lebensmittel enthalten. Auch der "Smart Passion", den der Kläger sonst in seiner im Wohnmobil eingebauten Garagenbox mitführte, sei nicht im Wohnmobil gewesen. Die Einrichtungsgegenstände seien nämlich von der Beklagten nicht versichert. Auch der "Smart Passion" sei nicht gegen Kollisionskasko versichert gewesen.

c) Die Beklagte geht von einer Inszenierung des Unfalles aus. Der besagte Parkplatz sei kaum abschüssig und nicht geteert, sondern es sei ein holpriger Naturboden. Es sei kaum vorstellbar, dass ein Fahrzeug und insbesondere ein fast 12 Tonnen schweres Wohnmobil, selbst in ungebremstem Zustand, einfach von alleine davon rolle. Damit ein Fahrzeug auf diesem Parkplatz davon rolle, müsse man es anschieben. Das Wohnmobil sei ausgerechnet in Richtung des Gefälles (und nicht etwa quer dazu) geparkt worden.

d) Die Beklagte ist der Meinung, das Fehlverhalten des Klägers sei (wenn es sich so verhalten habe, wie der Kläger behaupte) ursächlich für den Schaden. Hätte er geprüft, ob der Hebel richtig eingerastet ist (und gegebenenfalls das Fahrzeug mit Keilen zusätzlich am Wegrollen gehindert), wäre es nicht zum Eintritt des versicherten Ereignisses gekommen. Der Kläger habe das versicherte Ereignis im Sinne von Art. 14 VVG herbeigeführt, womit (unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung) die *natürliche Kausalität* gegeben sei. Zufolge Fehlens eines Hin-

zutreten ganz aussergewöhnlicher und ausserhalb des zu erwartenden Geschehensablaufs liegender Umstände für den Eintritt des Schadens sei auch die adäquate Kausalität gegeben.

e) Schliesslich geht die Beklagte vom schuldhaften Handeln des Klägers aus, denn an dessen Urteilsfähigkeit würden keine Zweifel bestehen. Der Begriff der Absicht im Sinne von Art. 14 Abs. 1 VVG umfasse auch den direkten Vorsatz, wovon im vorliegenden Falle ausgegangen werden müsse, denn die Umstände liessen keinen anderen Schluss zu.

f) Die Beklagte führt weiter aus, der Kläger habe jahrelang in Deutschland gerichtlich durchzusetzen versucht, was in der Schweiz eine Wandelung wäre. Er machte vor Gericht unter Beizug desselben Gutachter wie im vorliegenden Fall geltend, das Fahrzeug habe einen "Totalschaden" und es sei "eine Mängelbeseitigung daher nicht möglich". Vor Gericht verlangte der Kläger weder Mängelbeseitigung noch Realersatz, sondern den Kaufpreis zurück.

Der heutige Erklärungsversuch des Klägers, dies sei alles nicht so gemeint gewesen und er habe nur im Hinblick auf Vergleichsgespräche und die Mängelbeseitigung Druck ausüben wollen, wird von der Beklagten bestritten. Mit der Behauptung, nunmehr die Mängelbeseitigung verlangt zu haben, würde der Kläger dem eigenen damaligen Gutachten, wonach Reparatur nicht sinnvoll sei, widersprechen. Auch widerspräche er so seiner eigenen deutschen Klage, denn wolle man Druck im Hinblick auf die Mängelbeseitigung ausüben, dann würde man auf Mängelbeseitigung (oder allenfalls auf Realersatz) und nicht auf Rückerstattung des Kaufpreises klagen. Schliesslich sei das Schreiben vom 08.05.2006 an Herrn D. und nicht an den Kläger gerichtet. Offenbar sei Herr D. potentieller Käufer für das Fahrzeug gewesen, der aber nicht den vollen Preis für mangelhaftes Fahrzeug habe bezahlen wollen. Der Kläger habe den Vergleich über Mängelbeseitigung anstelle der Wandelung abschliessen wollen, um Herrn D. ein mängelfreies Fahrzeug verkaufen zu können. Dieser habe es dann - aus welchem Grund auch immer - doch nicht übernommen.

g) Die Beklagte geht vielmehr davon aus, dass der Kläger vor diesem Hintergrund der Idee verfallen sei, einen Versicherungsfall herbeizuführen, wofür mehrer Umstände sprechen würden. Zum einen anerkenne der Kläger selbst, dass Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenseintritts vollständig leergeräumt gewesen sei. Es enthielt keinerlei Gegenstände des täglichen Bedarfs. Sogar den dazugehörigen "Smart Passion, den der Kläger sonst immer in einer im Wohnmobil integrierten Garagenbox mitführt, hatte er nicht dabei. Zum anderen werde der Erklärungsversuch des Klägers, die Mängelbehebung sei noch nicht abgeschlossen gewesen und er habe das Fahrzeug im Hinblick auf einen Werkstatttermin ausgeräumt, bestritten:

- Am 07.02.2008 habe kein Werkstatttermin, sondern nur eine Besprechung stattgefunden, und es sei auch kein zweiter Termin für die Mängelbehebung vereinbart worden.
- Die Mängelbehebung hätte gemäss Kläger bei der Firma B. in x.____ (Deutschland) stattfinden sollen. Bei Schadenseintritt habe sich der Kläger auf einem Ausflug in den Vogesen befunden, genauer gesagt auf der Passstrasse zum Col du Haut Jacques zwischen St-Dié-des Vosges und Les Rouges-Eaux. Die Einlagerung der Gegenstände aus dem Wohnmobil sei gemäss Kläger in Neuwied am Rhein (unterhalb Kob-

lenz) erfolgt. Dieses Neuwied liege auf der Strecke zwischen Unfallort und x.____. Die Ausräumung des Wohnmobils wäre gemütlich auf dem Rückweg aus den Vogesen nach x.____ möglich gewesen. Auch hätte der Kläger den "Smart Passion" gut gebraucht, um von x.____ (Werkstatttermin) weiterzukommen.

- Es sei unglaublich, dass die Ehegatten A. ca. 3 Wochen ohne Gegenstände des täglichen Bedarfs unterwegs gewesen seien und nie den "Smart Passion" gebraucht hätten
- zumal sie ja in diesem Wohnmobil lebten.

h) Die Beklagte betont nochmals, dass der Kläger es unterlassen habe, das Fahrzeug im Gefälle zusätzlich mit einem Keil oder ähnlichem zu sichern, was nicht nur eine allgemeine, grundlegende Vorsichtsmassnahme sei, sondern worauf in der Betriebsanleitung explizit und optisch hervorgehoben hingewiesen werde. Zudem erscheine es der Beklagten umso unglaubwürdiger und unvorstellbar, dass sich der Kläger mit seiner Frau - wie er behaupte - anderthalb Stunden auf abschüssigem Gelände im Wohnmobil aufgehalten haben, und er das Fahrzeug nicht gegen das Wegrollen gesichert haben will. Jeder vernünftige Mensch hätte sich versichert, dass der Bremshebel richtig eingerastet wäre - schliesslich erklinge dabei ein mechanisches Klicken.

i) Schliesslich bestreitet die Beklagte die weiteren Darstellungen des Klägers und hebt die Wesentlichkeit hervor, dass gemäss klägerischem C. -Gutachten vom 19.09.2008, die Bremse auch in der labilen Stellung einwandfrei funktioniert, also gebremst habe. Im Übrigen sei nicht der geringste Beweis vorhanden, dass die Bremse überhaupt in der labilen Stellung (und nicht in der arretierten oder gar die ganze Zeit in der gelösten) Stellung gewesen sei. Zudem sei der Kläger an seinen Anerkennungen (in der Klagbegründung) zu behaften, dass nur Druck auf den Hebel, nicht jedoch leichte Erschütterungen den Hebel von der labilen in die gelöste Stellung bringen konnte und dass in der Betriebsanleitung explizit darauf hingewiesen werde, der Fahrer müsse sich versichern, dass der Hebel richtig eingerastet ist.

Die Beklagte erachtet es als reine Behauptung des Klägers, dass der Bremshebel vor Eintritt des Schadensereignisses in der labilen Stellung verharrt sei. Auch sei ist die Behauptung, der Hebel sei von der labilen in die gelöste Stellung gesprungen, falsch (und dem eigenen Gutachten widersprechend), denn damit dies geschehen könne, bräuchte es mehr als Erschütterungen, nämlich direkten Druck auf den Hebel. Entgegen den klägerischen Behauptungen belege das (Partei-)Gutachten eben nicht, dass es möglich oder gar wahrscheinlich sei, dass sich der Hebel durch Vibration aus seiner labilen Stellung gelöst, oder sich überhaupt in der labilen Stellung befunden habe.

Die Beklagte stellt dabei auch fest, dass der Kläger den Stromgenerator, der angeblich wegen der Waschmaschine eingeschaltet und der für die Erschütterungen verantwortlich gewesen sein sollte, in seiner Schadensmeldung vom 03.03.2008, mit keinem Wort erwähne.

Zu den örtlichen Gegebenheiten und Vorkommnissen am Unfallplatz widerspricht die Beklagte dem Kläger. Der Parkplatz sei zwar abschüssig, aber nicht so steil, dass es dem Kläger nicht mehr möglich gewesen wäre, das Fahrzeug nach dem Lösen der Bremsen zu verlas-

sen. Oder der Kläger hätte die Bremsen auch durch das geöffnete Fenster von aussen lösen können. Auch umgekehrt gelte dasselbe. Wenn es sich tatsächlich so verhalten hätte, wie der Kläger behauptet, wäre das Fahrzeug derart langsam weggerollt, dass es dem Kläger problemlos möglich gewesen wäre, noch einmal einzusteigen und die Bremse wieder zu anzuziehen.

j) Nach dem Gesagten geht die Beklagte davon aus, dass der Kläger das Schadensereignis absichtlich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 VVG herbeigeführt habe.

k) Zu den Schadenspositionen des Klägers entgegnet die Beklagte, dass es zwar richtig sei, dass sie den Schaden (am Wohnmobil) mit CHF 174'000.-- beziffert habe, was selbstredend keine Anerkennung einer Zahlungspflicht dieses Betrages darstelle. Diese Schadensberechnung sei erfolgt, bevor die Beklagte gewusst habe, dass das Fahrzeug bereits vor dem Februar 2008 einen Totalschaden hatte. Auch die zusätzlich geforderten CHF 1'000.-- würden gemäss der Beklagten jeglicher tatsächliche und rechtliche Grundlage entbehren. Die "Aufstellung diverser Kosten seit dem Unfall vom 15.02.2008 [recte 25.02.2008]" wird als reine Parteibehauptung bestritten. Zudem sei weder die Forderung noch ein Zins geschuldet.

Die C. -Gutachtenskosten werden von der Beklagten wegen unbelegter, zeitlich unklarer Eurokursumrechnung und insbesondere infolge Abweisung der (Haupt-) Forderung bestritten.

Auch die geltend gemachten vorprozessualen Anwaltsbemühungen seien in deren Höhe nicht belegt, und insbesondere von der Beklagten auch zufolge Abweisung der (Haupt-) Forderung nicht zu zahlen.

l) Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage unter o/e- Kostenfolge zulasten des Klägers, wobei der Beklagten eine angemessene Parteientschädigung im Sinne von §72 Abs. 2 ZPO BL zuzusprechen sei, wenn die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung für den Kläger nicht widerrufen werde.

(An dieser Stelle wird für die ausführlicheren Vorbringen der Beklagten - soweit entscheidungswesentlich - auf die Erwägungen unter III. verwiesen.)

3. Replik vom 07.11.2011, Duplik vom 09.03.2012, Hauptverhandlung vom 30.09.2012

Auf die weiteren Ausführungen und Erklärungen der Parteien in der Replik resp. in der Duplik sowie anlässlich der Hauptverhandlung vor der Fünferkammer des Bezirksgericht wird - soweit massgeblich und entscheidungswesentlich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

III. Erwägungen

0. Allgemeines

Vorab kann festgehalten werden, dass die Parteien mit Datum 07.11.2007 für das Wohnmobil MERCEDES-BENZ Atego 1223 (und für den SMART Passion) einen Motorfahrzeug-Versicherungsvertrag (Police Nr. _____ ; alle früher ausgestellten Dokumente unter dieser Nummer wurden damit ersetzt) abgeschlossen haben. Dieser Versicherungsvertrag - basierend auf den "Vertragsbedingungen Ausgabe A 2004" der Beklagten - trat am 01.01.2008 in Kraft und hatte eine vorgesehene Laufzeit bis 31.12.2010.

Die Parteien streiten jedoch darüber, ob der durch das Ereignis vom 28.02.2008 am Wohnmobil des Klägers entstandene Schaden von der Schadensversicherung resp. vom Versicherungsschutz durch die Beklagte gedeckt und somit ein Leistungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte besteht. Zudem liegen auch die parteilichen Sachverhaltsdarstellungen insbesondere der Schadensereignisverlauf, der vorbestandene Zustand (Mängel) des Wohnmobils und auch die Schadenspositionen resp. -umfang und -höhe im Streit.

1. Vertragliche und gesetzliche Grundlagen sowie Beweislast

a) Aus der Motorfahrzeug-Versicherung bzw. dem Versicherungsvertrag (fünfsseitige Police Nr. _____) geht hervor, dass für das Wohnmobil (versichertes Fahrzeug) die Haftpflicht, die Teilkasko (Zeitwertzusatz), die Kollisionskasko (Zeitwertzusatz) sowie Zusatzdeckungen (nur persönliche Effekten) versichert wurden. Unter "Vertragsdetails" auf S.5 wird der Umfang der Kaskoversicherungen für den Wohnmotorwagen festgehalten. Demgemäss erstreckt sich (im Rahmen von Ziff. K1 der Vertragsbedingungen) der Versicherungsschutz auch auf die mit dem Wohnwagen fest verbundenen Ausrüstungsgegenstände.

Weiter sind in den "Vertragsbedingungen Ausgabe A 2004" auf Seite 6 unter "Versicherte Ereignisse" betreffend Kollisionskaskoversicherung (KK1 in Verbindung mit KK2) "Schäden am Fahrzeug infolge von (abschliessende Aufzählung) Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkungen)" aufgeführt. Unter "versicherte Leistungen" Ziffern K3 K8 werden "Reparatur", "Begriff des Totalschadens", "Entschädigung bei Totalschäden", "Berechnung der Zeitwertentschädigung", "Zeitwertentschädigung bei Diebstahl" und Berechnung der Zeitwertzusatzentschädigung" aufgeführt.

Zudem wird in diesen AGBs auf Seite 14 unter "Allgemeines" "Rückgriff und Leistungskürzung" (A80) festgehalten, dass die "Versicherung ihre Leistungen ganz oder teilweise zurückfordern kann, wenn sie aufgrund der Gesetzgebung oder des Vertrages dazu berechtigt ist (A81)" und die Leistungen der Versicherung "gekürzt werden, wenn der Schaden grobfahrlässig oder anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens herbeigeführt wird (A82)".

b) Dieser Versicherungsvertragsinhalt betreffend Leistungskürzungen stimmt nahezu mit den entsprechenden Bestimmungen von Art. 14 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) überein. So haftet gemäss **Art. 14 Abs. 1 VVG** ein Versicherer nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt ist gemäss **Art. 14 Abs. 2 VVG** der Versicherer zudem berechtigt, seine Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen.

c) Die Begründung des Versicherungsanspruchs, worauf auch das Marginale von **Art. 39 VVG** verweist, obliegt dem Anspruchsberechtigten (Versicherungsnehmer oder Dritter). Beweisrechtlich folgt dies aus der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB, wonach das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, wer aus ihr Rechte ableitet. Der besonderen Natur des Versicherungsvertrages Rechnung tragend, verlangen Lehre und Rechtsprechung in Versicherungsfällen, vorab wenn fallnaturgemässe Beweisschwierigkeiten vorliegen, vom **Anspruchsberechtigten** nur einen **abgeschwächten Beweis**. Es genügt dann, wenn der geltend gemachte Sachverhalt *nach der Lebenserfahrung einen ausreichend hohen Grad an Wahrscheinlichkeit* erreicht (Jürg Nef, Basler Kommentar zum Versicherungsvertrag, Basel 2011 [nachfolgend BK-VVG], Art. 39 N21).

Die Senkung des Beweismasses, die - zumindest bei sachinhaerenter Beweisnot - den Wahrscheinlichkeitsbeweis genügen lässt, hat auch für den **Versicherer** zu gelten. Er muss den **Gegenbeweis** führen, indem er Fakten und Indizien präsentiert, welche die Darstellung des Anspruchstellers in Zweifel ziehen, weil sie ebenso möglich oder sogar plausibler, überzeugender, somit wahrscheinlicher erscheinen als diejenigen, die der Anspruchsberechtigte vorgebracht hat. Ist dies der Fall, muss der Hauptbeweis regelmässig scheitern (BK-VVG, Art. 39 N22).

In BGE 130 III 321ff präzisierte das Bundesgericht (BGer) seine Rechtsprechung nun dahingehend, dass in den Fällen der **Beweisnot** zwar nach wie vor der **Wahrscheinlichkeitsbeweis** gilt (der Kläger [z.B. der Versicherungsnehmer] muss darlegen, dass der Versicherungsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten ist). Auch ist der **Gegenbeweis** durch den Versicherer weiterhin erbracht, wenn dieser **erhebliche Zweifel** an der Sachverhaltsdarstellung des Klägers zu wecken vermag. Indes gilt der **Hauptbeweis** des Klägers damit definitiv als gescheitert. Die vom BGer früher vertretene Ansicht, wonach der Kläger nun den strikten Beweis für den Eintritt des Versicherungsfalles antreten muss bzw. darf, ist nicht länger gültig (Estelle Keller Leuthard / Alain Villard, Basler Kommentar zum Versicherungsvertrag, Nachführungsband, Basel 2012 [nachfolgend BK-VVG-Nachf.Bd.], Art. 39 ad N23, 25 und 39).

c) *Insbesondere* wird im gerade genannten *Bundesgerichtsentscheid* zu **Art. 8 ZGB** ausgeführt, dass die Partei, welche einen Anspruch geltend macht, die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden bzw. rechtsvernichtenden oder rechtsverhindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Untergang des Anspruches behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet. Somit hat der Anspruchsberechtigte (in der Regel der Versicherungsnehmer) die Tatsache zur "Begründung des

Versicherungsanspruches" (vgl. Marginale zu **Art. 39 VVG**), also namentlich das Bestehen des Versicherungsvertrages, den Eintritt des Versicherungsfalles und den Umfang des Anspruchs zu beweisen. Den Versicherer trifft die Beweislast für Tatsachen, die ihn zu einer Kürzung oder Verweigerung der vertraglichen Leistungen berechtigen (z.B. wegen schuldhafter Herbeiführung des befürchteten Ereignisses: **Art. 14 VVG**). Anspruchsberechtigter und Versicherer haben im Streit um vertragliche Leistungen je ihr eigenes Beweisthema und hierfür je den Hauptbeweis zu erbringen (BGE 130 III 323, Erw. 3.1) derweil die jeweilige Gegenpartei in Bezug auf diese klar abzusteckenden und voneinander abzugrenzenden Hauptbeweisthemata je zum Gegenbeweis zugelassen ist.

Ein Beweis gilt als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Absolute Gewissheit kann dabei nicht verlangt werden. Es genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen. Ausnahmen von diesem Regelbeweismass, in denen eine *überwiegende Wahrscheinlichkeit* als ausreichend betrachtet wird, ergeben sich einerseits aus dem Gesetz selbst und sind andererseits durch die Rechtsprechung und Lehre herausgearbeitet worden. Die Beweiserleichterung setzt demnach eine *"Beweisnot"* voraus. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein strikter Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere wenn die von der Beweisbelasteten Partei behaupteten Tatsachen typischerweise nur mittelbar durch Indizien bewiesen werden können. Eine Beweisnot liegt aber nicht schon darin begründet, dass eine Tatsache, die ihrer Natur nach ohne Weiteres dem unmittelbaren Beweis zugänglich wäre, nicht bewiesen werden kann, weil der beweisbelasteten Partei die Beweismittel fehlen. *Blosse Beweisschwierigkeiten* können *nicht* zu einer Beweiserleichterung führen (vgl. BGE 130 III 323, Erw. 3.2; mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Das Bundesgericht setzt - in Abgrenzung zur einfachen "Glaubhaftmachung" - die *Anforderungen* an das *Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit* höher: Die Möglichkeit, dass es sich auch anders verhalten könnte, schliesst die überwiegende Wahrscheinlichkeit zwar nicht aus, darf aber für die betreffende Tatsache weder eine massgebende Rolle spielen noch vernünftigerweise in Betracht fallen (BGE 130 III 323, Erw. 3.3; mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Für das Gelingen des (dem Versicherer abgeleitet aus Art. 8 ZGB zustehenden) *Gegenbeweises* ist mithin bloss erforderlich, dass der Hauptbeweis erschüttert wird und damit die Sachbehauptungen nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich erscheinen. Thema des Gegenbeweises ist die Sachdarstellung des hauptbeweisbelasteten Anspruchsberechtigten. Dazu gehört auch dessen Glaubwürdigkeit: Da sich der Eintritt des Versicherungsfalles in der Regel nicht direkt, sondern bloss mit mehr oder weniger schlüssigen Indizien beweisen lässt, kann eine *Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit* geeignet sein, auch die Überzeugungskraft der Sachdarstellung zu erschüttern. Zudem steht es gemäss Bundesgericht dem Versicherer frei, eine - von derjenigen des Anspruchsberechtigten - abweichende Sachdarstellung aufzuzeigen, die neben der behaupteten Version ebenso ernsthaft in Frage kommt oder sogar näher liegt

(sog erweitertes oder qualifiziertes Gegenbeweisthema). *Gelingt der Gegenbeweis*, dürfen die vom Anspruchsberechtigten behaupteten Tatsachen nicht als bewiesen - d.h. als überwiegend wahrscheinlich gemacht - anerkannt werden. Der *Hauptbeweis* ist vielmehr *gescheitert* (BGE 130 III 323, Erw. 3.4; mit weiteren Hinweisen auf die Lehre und Rechtsprechung).

2. Prüfung der Tatbestandselemente

Der Kläger ruft im vorliegenden Falle im Gefolge eines von ihm geltend gemachten Wegrollens seines damaligen Wohnmobiles und daran anschliessenden Absturzes desselben in einen waldigen Abgrund die Schadensversicherungsdeckung durch die Beklagte an.

Dieser vertragliche Versicherungsschutz umfasst den Zeitwert des privat versicherten Objektes, den sogenannten Zeitwertzusatz und die mit dem Objekt fest verbundenen Ausrüstungsgegenstände, sofern sich die eingetretene Zerstörung oder Beschädigung aus einem vom Versicherten willentlich nicht beherrschten, ungesteuerten unvermittelt ausgelösten gewaltsamen Aufprall ergeben haben sollte, derweil eine allfällige absichtliche Herbeiführung des Ereignisses resp. des Schadenfalles durch den Fahrzeughalter zum Ausschluss der Leistungspflicht des Versicherers und dessen grobfahrlässige Verursachung durch den Geschädigten zu einer "verhältnismässigen" Leistungskürzung führt.

2.1. Schaden

a) Der Schaden ist eine *unfreiwillige Vermögensverminderung*, die in der Verminderung der Aktiven, der Vermehrung der Passiven (positiver Schaden/damnum emergens) oder im entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*) bestehen kann. Sie entspricht der *Differenz* zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem hypothetischen Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (Wolfgang Wiegand, Basler Kommentar OR I, Basel 2003 [nachfolgend BK OR I], Art. 97 N38).

Schaden wird im Weiteren unterschieden nach seiner Stellung in der für ein Schadensereignis relevanten Kausalkette. Von *unmittelbarem Schaden* spricht man dann, wenn sich der Schaden in der Kausalkette unmittelbar an das schädigende Ereignis anschliesst. Mittelbarer Schaden liegt dagegen vor, wenn das Schadensereignis seinerseits Schäden herbeiführt oder wenn es "Massnahmen verhindert, die Gewinn einbringen oder Schaden abwenden" (Anton K. Schnyder, Basler Kommentar OR I, Basel 2003 [nachfolgend BK OR I], Art. 41 N7).

Sachschaden ist derjenige Schaden, der durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Sache entsteht. Eine Sachbeschädigung kann mehrere Schadensfolgen nach sich ziehen. Im Vordergrund stehen zunächst die Reparaturkosten oder, wenn eine Sache total zerstört ist, die Anschaffungskosten für einen gleichwertigen Ersatzgegenstand. Bei Beschädigung oder Zerstörung einer Sache ist hinsichtlich der Schadensfrage vom *objektiven Wert*, d.h. vom Verkehrswert, auszugehen (Anton K. Schnyder, Basler Kommentar OR I, Basel 2003 [nachfolgend BK OR I], Art. 41 N12).

Die Leistungspflicht des Sachversicherers bestimmt sich nach der Höhe des an den versicherten Sachen entstandenen Sachschadens. Der versicherte Sachwert bildet dabei die Grenze der Leistungspflicht des Versicherers (BK-VVG, Art. 48 N10).

b) Bereits in Bezug auf das erste Tatbestandselement, den eingetretenen Schaden, welcher bekanntlich in Anwendung der Differenztheorie zu bestimmen ist, bestehen höchst widersprüchliche Angaben.

Der Kläger bezieht sich insofern auf die von der Beklagten am 15.05.2008 abgegebene Schadensaufstellung, welche als vorbestandene Schäden lediglich die von ihr im Monat April 2008 äusserlich festgestellten photographisch illustrierten Schadhaftheiten (Rissbildungen, Verfärbungen) subtrahierend miteinschliesst, derweil die im "Vorgängerprozess" des Landgerichts Bonn debattierten offensichtlich erheblichen Fahrzeugmängel mangels damaliger Kündigung der Beklagten vollständig aussen vor geblieben sind.

Der Zeuge F. , welcher im Zuge seiner heutigen Einvernahme im Gegensatz zum Kläger "nur" von einem im Juli 2008 festgestellten Schaden gemäss "Reparaturkostenrechnung" von rund 75'000 EUR und eben nicht von einem "Totalschaden" gesprochen hat, auch in der heutigen Verhandlung unmissverständlich vorgetragen hat, zwar habe sich die damalige Lieferantin des Wohnmobiles am 07.02.2008 noch zur Behebung von vier enumerierten Mängeln bereiterklärt, wozu es jedoch in der Folge unstrittig nicht mehr gekommen ist und womit die Mängelfreiheit des Objektes überdies noch längstens nicht gewährleistet gewesen wäre.

Der schon damals rechtsverbeiständet gewesene Kläger hat das Landgericht Bonn noch kurz davor, nämlich am 14.11.2007, wissen lassen, das ganze Wohnmobil sei "Schrott", sodass sich in diesem Zusammenhang die heute nicht mehr zu klärende Frage unvermindert stellt, in welchem Umfange überhaupt ein eigentlicher versicherungsvertraglich relevanter Schadensfall des Klägers vorliegt. Mit anderen Worten ausgedrückt : Es ist vor dem Hintergrund des essentiell ungewissen und zufolge Schrottwertverkaufs und Unterbleibens damaliger beweissichernder Massnahmen nicht mehr feststellbaren Vorzustandes des versichert gewesenen Objektes aus dem Kläger zurechenbaren Gründen völlig offen, ob und wenn ja, in welchem Ausmass überhaupt ein eigentlicher Schadensfall vorliegt. Schon alleine deshalb wäre bzw. ist die Klage abzuweisen.

Diese keineswegs geradlinige Darstellung des substantiellen und masslichen sich aus dem strittigen Ereignis ergebenden Schadenseintrittes des Klägers zeugt jedoch auch für den gesamten aufzulegenden Sachverhalt nicht gerade von grosser Glaubwürdigkeit, was nicht dazu dient, seinem tatbeständlichen Vortragen insgesamt ohne zurückbleibende Bedenken zu begegnen.

2.2. Schadenauslösendes Ereignis / natürlicher & adäquater Kausalzusammenhang

a) Art. 14 VVG knüpft an das die Versicherungsleistung grundsätzlich auslösende *befürchtete Ereignis* an. Dieses ist dann eingetreten, wenn das versicherte Objekt von einer versicher-

ten Gefahr betroffen wird. In der Sachversicherung wird das befürchtete Ereignis durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Gegenstandes bewirkt (BK-VVG, Art. 14 N5, mit weiteren Hinweisen).

b) Die Rechtsfolgen von Art. 14 treten nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis herbeigeführt hat. Die Herbeiführung bedeutet *Ursächlichkeit* des Verhaltens der besagten Person für den Eintritt des Versicherungsfalles. Zunächst ist ein *natürlicher Kausalzusammenhang* zwischen diesem Verhalten und der Verwirklichung der versicherten Gefahr zu fordern. Zudem muss das Ereignis die *adäquat-kausale* Folge des Verhaltens des Versicherungsnehmers sein (BK-VVG, Art. 14 N8).

aa) Der Versicherte muss den Versicherungsfall herbeigeführt oder - beim Zusammenspiel mehrerer Ursachen - wenigstens mitverursacht haben, was dann zutrifft, wenn sich das befürchtete Ereignis ohne Zutun der versicherten Person so nicht zugetragen hätte. Der *natürliche Kausalzusammenhang* ist also zu bejahen, wenn das Fehlverhalten nicht wegzudenken ist, ohne dass der Eintritt des Versicherungsfalles entfielen (conditio sine qua non-Regel). Ergibt sich demgegenüber, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn der Versicherte korrekt, d.h. in der Weise vorgegangen wäre, dass ihm kein Verschulden angelastet werden kann, so stellt dessen schuldhafte Handlungsweise keine notwendige Bedingung für den Eintritt des befürchteten Ereignisses dar, womit eine Sanktion zum Vornherein ausscheidet (BK-VVG, Art. 14 N9).

Das Verhalten einer versicherten Person kann in einem Tun oder einer *Unterlassung* liegen. Eine Unterlassung ist aktivem Handeln aber nur dann gleichzusetzen wenn eine *Rechtspflicht zum Handeln besteht* und diese den Schutz vor Schaden der eingetretenen Art. bezweckt. Es ist aber zu beachten, dass der *Versicherungsnehmer nach dem VVG nicht zu präventivem Handeln verpflichtet ist*; er muss den Versicherungsfall, der ohne sein Zutun von aussen her auf das versicherte Objekt hereinzubrechen droht, an sich nicht verhindern. Jedoch lässt sich aus dem *Prinzip von Treu und Glauben* (Art. 2 Abs. 1 ZGB) ein Handlungsgebot des Versicherungsnehmers (aufgrund der grundsätzlich aus dem Versicherungsvertragsverhältnis abgeleiteten gewissen Sorgfaltspflicht) in einer akuten Gefahrensituation, in welcher unmittelbar mit dem Eintritt des Versicherungsfalles gerechnet werden muss, herleiten. Der Versicherte darf sich nicht passiv verhalten, wenn sich eine konkrete Gefahr abzeichnet, der ohne Weiteres begegnet werden kann. Für eine Leistungsverweigerung oder -kürzung ist allerdings Voraussetzung, dass der Eintritt des Versicherungsfalles voraussehbar war und der Anspruchsberechtigte diesen durch mögliche und zumutbare Massnahmen hätte verhindern können, aber grobfahrlässig oder absichtlich nicht handelte. Oft liegt indessen nicht ein rein passives Verhalten vor, sondern gehen ein aktives Tun und Passivität Hand in Hand (z.B. Parkieren eines Autos an einem Abhang ohne angezogene Handbremse). In diesen Fällen kann zwanglos von Herbeiführung i.S.v. Art. 14 VVG gesprochen werden. Der *Gefahrensatz* spielt also auch hier: Wo der Anspruchsberechtigte selbst eine Gefahr schafft, ist er auch unter dem Blickwinkel von Art. 14 VVG zu Schutzmassnahmen verpflichtet (zum Ganzen: BK-VVG, Art. 14 N10, mit weiteren Hinweisen).

bb) Nach der Lehre des im Haftpflichtrecht entwickelten *adäquaten Kausalzusammenhangs* ist der festgestellte natürliche Konnex zwischen Ursache und Wirkung nur dann rechtserheblich, wenn die *"Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung grundsätzlich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder ihn jedenfalls zu begünstigen"*. Die Adäquanz ist nicht gegeben, wenn der Erfolg nur durch das Hinzutreten ganz aussergewöhnlicher und ausserhalb des zu erwartenden Geschehensablaufs liegender Umstände möglich war, so dass die an sich natürliche Ursache nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint. Geht nach dieser Definition dem Verhalten der versicherten Person normalerweise die Eignung ab, das befürchtete Ereignis auszulösen, oder wird es durch eine weitere Schadensursache derart in den Hintergrund gedrängt, dass es in der Ursachenpalette vernachlässigt werden kann, so entfällt der adäquate und mithin rechtserhebliche Zusammenhang und der Eintritt des befürchteten Ereignisses wird nicht mehr der die Ursache setzenden Person zugerechnet. Der Adäquanz kommt im Anwendungsbereich von Art. 14 VVG, wenn überhaupt, lediglich eine *untergeordnete Bedeutung* zu. Sie dürfte, wenn eine Sanktion grundsätzlich zum Zuge kommt, nur in den seltensten Fällen zu verneinen sein. Denn bei grundsätzlicher Nichteignung des Verhaltens zur Verursachung des versicherten Schadenfalles gebietet es meist schon an der Voraussehbarkeit und mithin an der Grobfahrlässigkeit (BK-VVG, Art. 14 N11, mit weiteren Hinweisen).

c) In Bezug auf das schädigende Ereignis und die Kausalität zwischen diesem und dem Aufprall steht objektiv ausschliesslich fest, dass das Wohnmobil des Klägers am 25.02.2008 im Bereiche der angegebenen Lokalität auf einer leichten Schräge längs zum Gefälle schlussendlich ungebremst resp. nicht (mehr) gebremst losgerollt ist, die Passstrasse überfahren hat und dann etliche Meter abgestürzt ist.

Der Kläger bringt (replizierend) vor, es sei noch ein anderer PW mit Anhänger auf dem "Unfallparkplatz" gestanden, weshalb er die Parkierung in Richtung Strasse gewählt habe, um später nicht rückwärts in die Passstrasse hineinfahren zu müssen.

Mangels polizeilicher Ermittlungen mit Spurenaufnahme und expertetischen Untersuchungen *"der ersten Stunde"* bleibt jedoch *völlig offen, wo und wie genau das Gefährt vor seinem Wegrollen abgestellt war*.

Es wäre dem Kläger angesichts des augenscheinlich ungewöhnlichen Vorfalles zuzumuten gewesen, in der unmittelbaren Nachvorfallzeit die *sofort notwendigen Beweissicherungs-massnahmen* zu veranlassen und die Beklagte nicht erst rund eine Woche später durch die Schadenmeldung hinzuzuziehen.

Der Kläger, dessen Wohnmobil danach vor seiner Überführung nach Langenthal noch etliche Wochen auf dem Areal der Bergungsgarage im Elsass gestanden ist, hat dem Gericht nicht substantiell vor Augen geführt, sich vergeblich um authentische Beweissicherung bemüht zu haben, was die Zuverlässigkeit seiner Angaben zu stärken vermöchte.

d) Selbst in der späteren Schadenmeldung an die Adresse der Beklagten gibt der Kläger lediglich zu verstehen, die Schadensursache (Auslösen des Wegrollens) sei für ihn völlig uner-

klärlich und die Handbremse sei "garantiert angezogen" gewesen, derweil er seinen ersten Erklärungsversuch ("Erschütterung zufolge Türzuschlagens") erst später und seinen zweiten zuzusätzlichen ("Einschalten des Generators") noch einmal viel später in Rede gestellt hat.

aa) Gemäss Lehre und Rechtsprechung hat diejenige Prozesspartei, die einen Anspruch geltend macht, vorab im Sinne einer *eigenständigen Hauptbeweisführung* alle rechtsbegründenden Tatsachen vollständig zu beweisen und die Folgen einer ganzen oder teilweisen Beweislosigkeit zu tragen, derweil lediglich die *Beweislast* für allfällige rechtsaufhebende resp. rechtsvernichtende oder rechtshindernde Tatsachen bei derjenigen Partei liegt, die den Untergang eines vorbestandenen Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet.

Der *Kläger* stellt seinerseits den Unfallhergang wie folgt dar: Er habe nach dem Aussteigen die Fahrzeurtüre zugeschlagen und verschlossen, sei dem Wohnmobil entlang nach hinten gegangen und habe plötzlich feststellen müssen, dass sich das Fahrzeug in Bewegung gesetzt hatte. Diesen Vorgang könne er sich nur damit erklären, dass sich die Handbremse, welche das Wohnmobil während der Kaffeepause gebremst habe, beim Aussteigen bzw. beim Verschliessen Fahrzeuges durch die dadurch verursachte Erschütterung gelöst haben musste. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er (der *Kläger*) beim Abstellen seines Wohnmobiles den Betätigungshebel der Bremsvorrichtung, welcher (links vorne beim Fahrersitz) von vorne nach hinten geschoben werden musste, zwar soweit umgelegt habe, dass die Bremswirkung eingetreten sei, dass aber das Rastelement nicht eingefügt gewesen sei, weshalb der Betätigungshebel in einer labilen Stellung verblieben sei. Aus dieser labilen Stellung sei er dann - ausgelöst durch die Erschütterungen beim Einschalten des Stromgenerators und/oder des Aussteigens und Zuschlagens der Türe - zurückgerutscht.

Der *Kläger* hält in seiner Klagbegründung zudem fest, dass es - mit Verweis auf die von bei der Firma H. in Langenthal in Anwesenheit der Experten der Beklagten durchgeführten Versuchen - durchaus möglich sei, dass sich der Bremshebel des im Wohnmobil verwendeten Bremssystems selbständig mit geringer Aussenwirkung lösen könne, wenn dieser nicht vollständig und korrekt eingerastet sei. Durch diesen Vorgang würde Druckluft in die Bremszylinderbehälter strömen, wodurch die Bremse gelöst würde. Eine andere Variante, weshalb das Fahrzeug sich in Bewegung gesetzt habe, könne praktisch ausgeschlossen werden, weil das Fahrzeug vor dem Ereignis während rund eineinhalb Stunden gebremst auf einem leicht abfallenden Parkplatz gestanden sei.

Weiter sei eine Unfallinszenierung praktisch gar nicht möglich gewesen, da nach einem eigenhändigen Lösen des Handbremsventils es dem *Kläger* gar nicht mehr möglich gewesen wäre, das Fahrzeug rechtzeitig zu verlassen. Diesfalls wäre er mit dem Fahrzeug und in diesem eingeschlossen den Abhang hinuntergefahren.

Der *Kläger* hält in seiner Replik nochmals fest, es sei ungewöhnlich, ein Fahrzeug zuzusätzlich mit einem Keil oder dergleichen zu sichern, solange man sich darin aufhalte, und es sei ihm nach dem Aussteigen aus dem Fahrzeug nicht mehr möglich gewesen, den Keil (welcher in

der "Smart-Garage" untergebracht gewesen sei) zu behändigen, weil sich das Wohnmobil bereits in Bewegung gesetzt habe. Der Kläger führt schliesslich (zusammenfassend) aus, dass aufgrund des Ausschlusses anderer Unfallursachen davon ausgegangen werden müsse, dass sich der Bremshebel trotz Anzeige im Display eines gesicherten Fahrzeuges in einer labilen Stellung befunden haben müsse und sich dieser durch die Vibration aus dieser Stellung gelöst habe. Es sei belegt, dass sich der Bremshebel durch Vibration aus seiner labilen Stellung lösen können.

bb) Der Gegenstand der vorliegenden "Hauptbeweisführung" des Klägers erstreckt sich - nebst der fallbezogen unstrittigen Vertragsgrundlage - auf den gesamten Geschehensablauf ab Auslösung der fraglichen Erschütterung(en) über die dadurch angeblich bewirkte Rückversetzung des Bremshebels in die Stellung "gelöst", das folgende Wegrollen des Wohnmobils und dessen Absturz bis und mit Eintritt des Schadens und dessen Ausmass, es derweil der Beklagten im Lichte von Art. 14 VVG *nur bei bewiesenem Gesamtablauf und -ergebnis* obläge, gegebenenfalls zu beweisen, dass die genannten Erschütterungen vom Kläger schuldhaft herbeigeführt worden wären.

Die Anforderungen beim Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit verlangen zwar nicht wie beim Regelbeweismass eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit und die Möglichkeit, dass es sich auch anders als vom Kläger geltend gemacht verhalten (haben) könnte, schliesst die überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht aus.

Diese Möglichkeit darf jedoch für die betreffende Tatsache weder eine massgebliche Rolle spielen noch vernünftigerweise in Betracht kommen.

Das Thema des Gegenbeweises ist die Sachdarstellung des hauptbeweisbelasteten Anspruchsberechtigten (also des Klägers), wozu auch dessen Glaubwürdigkeit gehört, welche wie oben im Zusammenhang mit dessen nur stufen- resp. schrittweise als "erklärbar" vorgebrachtem Auslösungsgrund für das Zurückschnellen des Bremshebels und der Schadensdefinierung ausgeführt verfahrensbezogen schon in Misskredit steht.

cc) Die Beklagte hat zudem wirksam von ihrem prozessualen Recht, im Sinne eines erweiterten bzw. *qualifizierten Gegenbeweisthemas* eine von derjenigen des Klägers abweichende mögliche Sachdarstellung (Auslösung des Wegrollens des Wohnmobils) aufzuzeigen, welche neben der ersteren mit Schwächung der Überzeugungskraft derselben ebenso ernsthaft in Frage kommt oder sogar näher liegt, Gebrauch gemacht.

Der Hauptbeweis des Klägers gilt als gescheitert, wenn es dem Versicherer im Rahmen des ihm zustehenden Gegenbeweises gelingt, an der Sachdarstellung des Klägers von diesem nicht ausräumbare erhebliche Zweifel zu wecken

Die *Beklagte* hält ihrerseits zum Unfallhergang dem Kläger zu Recht entschieden entgegen, dass es nicht den geringsten Beweis für die Behauptungen des Klägers gäbe, dass der Betätigungshebel der Handbremse in der labilen Stellung (mit Bremswirkung aber kein Einrasten des Hebels) gewesen sei und dieser sich aufgrund einer Erschütterung gelöst habe. Nicht einmal das Parteigutachten des Klägers (C. -*Gutachten vom 19.09.2009*) könne diesen

Beweis erbringen, denn dieses sage lediglich aus, dass bei einer solchen Bremse diese Möglichkeit bestehen könnte. Die Beklagte führt weiter aus, es sei durchaus möglich (und bis zum Beweis des Gegenteils sei davon auszugehen), dass die Bremsen überhaupt nicht angezogen gewesen seien, weder in der arretierten noch in der labilen Stellung. Und selbst wenn es so gewesen sein sollte, wie der Kläger behaupte, dann müsse sich dieser auch alles entgegenhalten lassen, was in seinem Gutachten stünde. Denn selbst aufgrund des von ihm eingereichten (Partei-)Gutachtens könne davon ausgegangen werden, dass sich der Eintritt des Schadens gerade nicht so ereignet habe, wie dies der Kläger darstelle. Denn der Gutachter komme nämlich zur Schlussfolgerung, dass das im Wohnfahrzeug des Versicherungsnehmers eingebaute Knorr-Handbremsventil DPM 23 A, Fertigungsdatum 0423242, würde mechanisch wie auch pneumatisch den technischen Anforderungen zum Produktionszeitraum 2004 entsprechen und der Fahrzeughersteller Mercedes weise in seiner Betriebsanleitung ausdrücklich darauf hin, dass der Fahrer unbedingt überprüfen müsse, ob das Handbremsventil eingerastet sei. Auch habe der Hersteller (Daimler AG) erklärt, dass es durchaus möglich sei, dass das Ventil nicht in gebremster Stellung einrastet und dort verharrt und dies sei bei einem mechanisch betätigten Ventil auch nie ganz auszuschliessen, weshalb in der Betriebsanleitung der Hinweis angedruckt sei, dass sich der Fahrer versichern solle, dass der Hebel auch richtig eingerastet sei.

Die Beklagte beruft sich zudem ebenso mit gutem Grunde auf die deutlichen (Dreieck mit Ausrufezeichen / "Unfallgefahr!") Hinweise in der Betriebsanleitung zur Feststellbremse: "Unbedingt überprüfen, ob der Hebel in der Vollbremsung richtig eingerastet ist, da er sonst automatisch in die Lösestellung zurückgehen kann. Der Hebel darf sich (ohne Betätigung der Sperre) nicht in die Lösestellung drücken lassen. Wenn erforderlich (z.B. an Steigungen oder Gefällen), Fahrzeug zusätzlich mit Unterlegekeilen gegen Wegrollen sichern." Die Tatsache bleibe (gemäss C.-Gutachten), dass das aus dem Fahrzeug ausgebaute Ventil mechanisch wie auch pneumatisch in Ordnung sei, den technischen Anforderungen entspreche und keine Funktionsstörungen aufweise. Dem Kläger wird von der Beklagten vorgehalten, er habe sich offensichtlich über den mehr als deutlichen Hinweis in der Betriebsanleitung hinweggesetzt (er mache auch nirgends geltend, die richtige Einrastung überprüft zu haben). Auch der Gutachter komme zum Schluss, dass es sich aus sachverständiger Sicht hier um eine "Fehlbedienung durch den Versicherungsnehmer handle, der durch keinen Stand der Technik 100%ig ausgeschlossen werden" könne.

Weiter untermauert die Beklagte mit erneuten Verweis auf das vom Kläger selbst eingereichte Gutachten mit entsprechenden Zitaten daraus: "Die labile Stellung des Betätigungshebels liess sich durch einen entsprechenden Druck gegen den Hebel lösen, d.h. leichte Erschütterungen haben den Betätigungshebel nicht sofort nach vorne, d.h. in die Stellung gelöst springen lassen" (auf S. 7), "Bei entsprechendem Druck mit dem Daumen auf den Betätigungshebel konnte man den Hebel wieder nach vorne springen lassen." und "Die Feststellbremse ist trotz labiler Hebelstellung festgebremst." (auf S. 10). Vom Kläger unwidersprochen geblieben sei auch der Verweis der Beklagten auf die (dem C.- Gutachten beigelegte) CD-Film-Dokumentation, die gezeigt habe, dass erheblicher Druck mit der Hand auf/gegen den Hebel notwendig gewesen sei, damit der Bremshebel von der vermeintlich eingerasteten Stellung in die

gelöste Stellung gesprungen sei. Von alleine ist der Hebel nie in die gelöste Stellung gesprungen, auch dann nicht, wenn Erschütterungen hervorgerufen wurden. Die Beklagte bleibt dabei, dass es weder dem Gutachter des Klägers, Herr F. noch Herrn I. (Firma H.) oder Herrn J. (beklagtenseits) gelungen sei, den Bremshebel alleine durch Erschütterungen in die gelöste Stellung springen zu lassen, was sowohl für die noch im Fahrzeug eingebaute, als auch die ausgebaute - im Labor getestete - Bremse gelte.

Letztere für die Wahrheitsermittlung hinsichtlich des streitgegenständlichen Ereignisses wesentliche Feststellungen sind allesamt durch die vom Gericht durchgeführten Einvernahmen der aufgetretenen Zeugen inhaltlich bekräftigt worden.

Die Beklagte bringt weiter zu Recht vor, dass es einzig der Kläger zu vertreten habe, dass das Gericht diese "Expertise" selber nicht mehr nachvollziehen könne, denn die Bremse ist (explizit gegen den Einwand bei der Besichtigung vor Ort am 24.07.2008 anwesenden Vertreter der Beklagten, die sich deshalb auch von der Besichtigung entfernt hatten) durch den Gutachter des Klägers (aus dem beschädigten Wohnmobil) ausgebaut worden. Damit hat es in der Tat der Kläger zu verantworten, dass der Beweis für seine (beklagtenseits bestrittenen) Behauptungen heute nicht mehr geführt werden kann, sofern er jemals überhaupt mit Erfolg hätte geführt werden können, was nach dem bisher Gesagten höchst zweifelhaft bleibt. Zur Sicherung des (gerichtlichen) Beweises wäre es dem Kläger möglich gewesen, eine vorsorgliche Beweisaufnahme zu beantragen.

Die Beklagte sich duplizierend - unter ausdrücklichem Verweis auf die Betriebsanleitung (bei der Vollbremsung unbedingte Prüfung des Einrastens des Hebels) und Hinweis, der Kläger erwähne das "Display" in seiner Replik das erste Mal - überzeugend dazu vernehmen lässt, dass ein Blick auf das Display eben nicht genügt. Zudem hat der Kläger - trotz ausdrücklicher Warnung in der Betriebsanleitung und effektiv bei wengleich leicht abschüssigem Gelände entgegen gesundem Menschenverstand - das "Unterkeilen" des Wohnmobils unterlassen.

e) Allfällige ausserhalb der rechtsstreitnatural typischerweise anzutreffenden bestehende *Beweisführungsdefizite* gehen zu Lasten des Klägers, welcher seinen Beweissicherstellungslasten der ersten Nachvorfallphase nicht nachgekommen ist und gegen den Widerspruch der Fahrzeugexperten der Beklagten in Kenntnis von deren haftpflichtabweisendem Standpunkt den Ausbau der Bremsmechanik aus dem Wohnmobil durch den von ihm zugezogenen Privatgutachter "zugelassen" hat.

Dessen anschliessende Untersuchung hat dann immerhin ergeben, dass die mechanische Anlage mit einem bislang "wenig beanspruchten Ventil" sich in einem einwandfreien funktionell kantigen und griffigen Zustand befunden hat, was ein Zurückfallen des Hebels von der Bremswirkung zeitigenden "labilen" in die "gelöste" Stellung ohne kräftigen äusseren Einfluss als eher unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Der Privatgutachter des Klägers in seinem - inhaltlich in der Zeugeneinvernahme bestätigten - schriftlichen "Gutachten" vom 19.09.2008 klar zum Ausdruck gebracht hat, die von vorneherein nicht leicht "einnehmbare" labile Stellung des Betätigungshebels habe sich nur durch

einen entsprechenden Druck gegen diesen, nicht jedoch durch leichte Erschütterungen lösen lassen.

Die vom Zeugen F. bei der Fa. K. in München eingeholte Auskunft hat offensichtlich ergeben, dass ein unbeabsichtigtes Lösen des Handbremsventiles in labiler Stellung namentlich dann nicht ausgeschlossen werden kann, wenn "Kulisse und Rastkanten verschlissen" sind, wovon vorliegend jedoch gerade nicht die Rede sein kann.

Der vom Kläger vorgetragene Auslösungsgrund ist damit einer doppelten Wahrscheinlichkeitsschwächung ausgesetzt, indem solche Vorfälle ohne Druck auf den Hebel insgesamt selten und im Falle einer "unverschlissenen" Anlagemechanik" noch unwahrscheinlicher sind.

Der Zeuge F. "schliesst" zwar in seinem Privatgutachten persönlich "nicht aus", dass entweder das Zuschlagen der Türe oder das Starten des Generators oder beides gemeinsam das Lösen des Feststellbremsventils aus seiner labilen Endstellung bewirkt haben könnte, was beweisrechtlich jedoch die Bedeutung einer parteilichen Vermutung nicht übersteigt.

Keiner der in Langenthal offenbar zahlreich unternommenen Versuche ("Proben") hat eine solche "Reaktion" der Mechanik ausser nach einem Druck auf den Hebel ergeben und die mögliche Auslösung des angeblichen Zurückschnellens durch Inbetriebsetzung des Generators ist vom Kläger erst spät "nachgetragen" worden und der Kläger hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn diese oder gegebenenfalls eine damit vergleichbare Maschine nicht auf ihre "Erschütterungsintensität" untersucht worden ist.

Ausserdem steht keineswegs fest und ist auch nicht leichthin anzunehmen, dass diese graduell diejenige eines angeblichen rund 1½-stündigen sich kaum auf ein derart langdauerndes konstantes Stillsitzen beschränkenden Verweilens zweier Personen im abgestellten Wagen übertreffen würde, was das zeitliche Zusammenfallen des Türeschliessens mit dem Anrollen des Wagens doch als nur eher weit entfernt vorstellbar erscheinen lässt.

Letztlich und argumentativ nicht zuletzt muss in Beipflichtung der Darstellung der Beklagten auf die dem Kläger verfügbar gewesene Betriebsanleitung der Herstellerin verwiesen werden, wonach es - wohl namentlich aufgrund erfahrungsgemäss jeweils zunehmenden Verschleisses - bei diesem pneumatischen Bremssystem generell essentiell geboten ist, das Einrasten des Hebels resp. des Ventils zu kontrollieren, was auch innerhalb des auf Bestellung des Klägers sonderbeschaffenen und -ausgestatteten Gefährts durch ihn ohne Weiteres leicht möglich gewesen wäre.

Die Unterlassung dieser elementaren Sicherungspflicht des Klägers - sie wird von "seinem" Gutachter selbst als "Fehlbedienung" bezeichnet - erscheint im Falle eines eher ungewöhnlichen Längsabstellens des 12 Tonnen schweren Wohnmobils in Richtung Gefälle zusammen mit derjenigen der nicht minder bedeutsamen Pflicht zur Unterkeilung als "Doppelmissachtung" der betrieblichen Instruktion derart gewichtig, dass dafür auch ansatzweise kein Verständnis aufgebracht werden kann, sodass letztlich auch das völlige Unterbleiben des Auslösens einer Bremswirkung keineswegs nur theoretischer Natur ist. Eine solche Verkettung von Sorgfaltswidrigkeiten erscheint derart aussergewöhnlich und situativ unverständlich, dass der

Beklagten nicht vorgeworfen werden kann, wenn sie ein völlig ungebremstes Abstellen des Wohnmobils als ereignisanstossend als alternative Sachverhaltsvariante in den Vordergrund rückt und auch ein Anschieben desselben für ernstlich möglich hält.

3. conclusio

a) Diese ganze Kette von Ungereimtheiten und Wahrscheinlichkeitsdefiziten muss dazu führen, dass "neben" der vom Kläger in diesem Prozess verabreichten Sachdarstellung als Ursache des Wegrollens des Wohnmobils mindestens "ebenso gut" die faktischen Alternativen eines willentlich gesteuerten oder willentlich ungesteuerten ungebremsten Abstellens des Wohnmotorwagens und überdies auch diejenigen einer gezielten oder auch einer unbedachten Hebeldruckauslösung durch die Benutzer in Betracht zu ziehen sind und die "Variante" des Klägers diesen gegenüber keinerlei Wahrscheinlichkeitsvorsprung aufweist, zumal ein klageweise *vorgetragener Ablauf resp. Zusammenhang nicht nur deshalb als "wahrscheinlich" gelten kann, weil er nicht völlig auszuschliessen ist.*

b) Die Klage ist damit abzuweisen.

IV. KOSTEN

a) Bereits mit Verfügung des Gerichtspräsidenten vom 18.10.2010 wurde dem Kläger für die Gerichts- und Anwaltskosten die beantragte unentgeltliche Prozessführung unter Beiordnung von Advokat Toni Thüning als amtlicher Rechtsbeistand bewilligt.

b) Vor diesem Hintergrund sind die Kosten unter Mitbeachtung von § 72 Abs. 2 ZPO ausgangskonform zu verlegen.

e r k a n n t :

- ://:
1. Die Klage wird vollumfänglich abgewiesen.
 2. Die Gerichtskosten, einschliesslich Urteilsgebühr und Auslagen insgesamt bestimmt bei Fr. 8'000.--, gehen ebenso wie die Friedensrichterkosten von Fr. 240.-- ausgangskonform zu Lasten des Klägers, unter dem Vorbehalt der ihm bereits bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege.
 3. Ausgangskonform wird der Kläger der Beklagten gegenüber Parteientschädigungspflichtig. Aufgrund des dem Kläger bewilligten Armenrechts

wird dem Rechtsvertreter der Beklagten gemäss § 72 Abs. 2 ZPO BL eine Prozessentschädigung zum Armenrechtstarif von total Fr. 9696.65 inkl. Spesenersatz und MWSt. aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Das amtliche Honorar von Advokat Thüring wird bestimmt bei Fr. 9'408.65 ebenso inkl. Spesenersatz und MWSt. Dieser Betrag ist durch die Gerichtskasse auszuführen. Diese Auszahlungen erfolgen mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils.

4. Den Parteien nunmehr mit schriftlicher Begründung schriftlich zu eröffnen. Diejenige Partei, welche die vorliegende einlässliche schriftliche Begründung verlangt hat, kann binnen 30 Tagen seit dieser Eröffnung beim Kantonsgericht BL schriftlich und begründet Berufung einlegen.

Der Gerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

B. Lanz

D. Hänggi Maini

IN FIDEM
Der Bezirksgeschreiber zu Laufen

D. Hänggi Maini

